

CorA-News – April 2016

Nachrichten des Netzwerks

„CorA. Corporate Accountability – Netzwerk für Unternehmensverantwortung“

Herzlich willkommen zum Newsletter des CorA-Netzwerks!

Es liegen spannende Wochen vor uns, denn nach einer umfangreichen Konsultationsphase befindet sich die Erstellung des Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) nun in der heißen Phase. Im Juni soll der Plan in die Kabinettsabstimmung, aber noch wird heftig darum gerungen, wie verbindlich die Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von den Unternehmen eingefordert werden soll. Doch während die Wirtschaftslobby sich intensiv gegen jegliche Verbindlichkeit wehrt, schreiten andere Akteure voran. Der Europarat betonte im März 2016 in einer Empfehlung, dass die Mitgliedstaaten von den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen ggf. verlangen sollen, bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit menschenrechtliche Sorgfaltspflicht walten zu lassen. Der Unternehmer Selvanathan spricht sich bei seinem Rücktritt von der UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte klar dafür aus, „dass Staaten, die von ihren Unternehmen Respekt vor Menschenrechten erwarten, dies verbindlich machen müssen“. Wie dies im deutschen Rechtssystem funktionieren kann, zeigt ein Gutachten von Juraprofessoren, die einen Gesetzesvorschlag für die Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entwickelt haben.

Dies und weitere Studien und Papiere, die zeigen, dass menschenrechtliche Sorgfalt nötig und machbar ist, aber auch Prozesse wie die Bürokratiebremse und die europäische Better Regulation Agenda, die den Schutz von Umwelt und Menschenrechten unterhöhlen, stellen wir im vorliegenden Newsletter vor.

Wir wünschen eine anregende Lektüre und freuen uns über Rückmeldungen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Drillisch

(CorA-Koordinatorin)

Inhalt

Schwerpunkt: Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)

- Stand des NAP-Prozesses in Deutschland S. 3
- Interview mit Prof. Michael K. Addo S. 3
- Menschenrechte sind kein Wunschkonzert und menschenrechtliche Sorgfalt ist machbar S. 4
- Vorschlag für ein Gesetz über die unternehmerische Sorgfaltspflicht zum Schutz der Menschenrechte (MSorgfaltsG) S. 4
- „Wenn ein Unternehmen ‚legal‘ vorgehen und trotzdem die Menschenrechte beeinträchtigen kann, ist das schlichtes Staatsversagen.“ P. Selvanathan S. 6
- Neue Empfehlung des Europarats zu Menschenrechten und Wirtschaft beschlossen S. 6
- „Mensch.Macht.Handel.Fair“: Briefaktion für gesetzliche Sorgfaltspflichten S. 7
- Konzernverantwortungsinitiative in der Schweiz auf Erfolgsspur S. 7

Die Umsetzung der EU-Modernisierungs-Richtlinie in Deutschland S. 7

EU-Richtlinie zu Transparenz in Lieferketten: Neues Positionspapier fordert effektives Umsetzungsgesetz für Mensch und Umwelt S. 8

"Better Regulation" auf europäischer und nationaler Ebene: Bessere Rechtsetzung oder Aushöhlung von Umwelt- und Menschenrechtsschutz? S. 9

Trade Secrets Protection Directive: Petition gegen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf dem Rücken von Angestellten, Verbraucher*innen, Journalist*innen und Whistleblower*innen S. 10

UN-Menschenrechtsabkommen statt TTIP S. 11

Nachrichten aus dem Netzwerk

- Die Umsetzung der globalen 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung in Deutschland S. 11
- Positionspapier zu Siegeln, Standard-Systemen und gesetzlichen Regelungen zur Durchsetzung von Arbeits- und Menschenrechten S. 12
- CorA/agl-Fachtagung für NGOs am 21.4.2016: „Perspektiven einer sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung nach der Vergaberechtsreform“ S. 12

Impressum S. 12

*** Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) ***

Stand des NAP-Prozesses in Deutschland

Nachdem im vergangenen Jahr zahlreiche Fachanhörungen für die Erstellung des Nationalen Aktionsplans (NAP) zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) stattfanden, beraten die beteiligten Ministerien unter Federführung des Auswärtigen Amtes derzeit über die einzelnen Elemente des NAP. Eine öffentliche Kommentierungsphase ist für Mai angekündigt, bevor die Endfassung im Juni in die Kabinettsabstimmung geht. Noch ist offen, ob der NAP ernsthafte Fortschritte in Richtung verbindlicher Unternehmensverantwortung bringen wird. Während einige Unternehmen mittlerweile ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ernsthaft nachzukommen versuchen, laufen insbesondere die Wirtschaftsverbände Sturm gegen jegliche Festlegung der Verantwortung von Unternehmen.

Die Kernforderungen der Zivilgesellschaft haben das Forum Menschenrechte, der Verband Entwicklungspolitik und humanitäre Hilfe (VENRO) und der DGB, die die Zivilgesellschaft und Arbeitnehmer*innen in der Steuerungsgruppe des NAP-Prozesses vertreten, im Dezember 2015 noch einmal in einem [Positionspapier](#) beschrieben, das auch von CorA unterstützt wird. Der Lackmустest für den NAP sehen die Netzwerke darin, ob er menschenrechtliche Sorgfaltspflichten tatsächlich für alle Unternehmen beschreibt und Schritte dorthin gehend einleitet, dass alle Unternehmen diese erfüllen müssen. Sollte der NAP es überwiegend bei Appellen an die Wirtschaft mit nur wenigen konkreten Maßnahmen belassen, würde der umfangreiche Konsultationsprozess sich als kostspielige Alibiveranstaltung entpuppen.

Interview mit Prof. Michael K. Addo, Mitglied der [UN-Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte](#)

CorA: Was charakterisiert einen guten NAP?

Michael Addo: Ein guter NAP muss die Werte unserer Gesellschaft bekräftigen: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Universalität. Diese Werte müssen sich im Prozess und in den Inhalten widerspiegeln. Gleichzeitig muss ein guter NAP klar darin sein, was er erreichen will: Er braucht klare umsetzbare Meilensteine und Fristen, die überprüfbar sind, vorzugsweise durch einen unabhängige Beauftragten, und einen eingebauten Überprüfungsprozess. Und am allerwichtigsten: ein guter NAP muss Mut zeigen, Grenzen zu verschieben.

CorA: Was erwarten Sie vom deutschen NAP?

Michael Addo: Es herrscht großes Vertrauen in Deutschlands Führungsrolle. Deutschland hat riesige wirtschaftliche Macht. Daher wartet die UN Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte auf den deutschen NAP und er sollte wirklich gut sein!

CorA: Deutsche Wirtschaftsvertreter*innen führen an, dass höhere Menschenrechtsstandards ungleiche Voraussetzungen für sie schaffen würden. Was antworten Sie ihnen?

Michael Addo: 1806 sagten die Untrnehmen, wenn sie keine Sklaven nutzen würden, würden andere es tun und das Verbot der Sklaverei würde unfairen Wettbewerb bedeuten. Heutzutage ist es glücklicherweise Konsens, dass es keine Sklaverei geben sollte. Genauso sollte es Konsens sein, dass der Respekt der Menschenrechte selbstverständlich ist und Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen nicht als Option gesehen wird, Profit zu machen.

Menschenrechte sind kein Wunschkonzert und menschenrechtliche Sorgfalt ist machbar

Mit laufenden Ergänzungen zu einer Serie von [Steckbriefen](#) zeigen das CorA-Netzwerk und das Forum Menschenrechte unterdessen immer wieder, dass auch die deutsche Wirtschaft auf vielfältige Weise an Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt ist. Zunehmend sehen sie sich dabei sogar mit juristischen Auseinandersetzungen konfrontiert, wie das Buch [Unternehmen vor Gericht](#) des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) zeigt. Für die Unternehmen, die sich ernsthaft bemühen, ihrer Verantwortung nachzukommen und dafür zusätzliche Ressourcen aufwenden oder höhere Preise für ihre Produkte verlangen, bedeutet es aber einen großen Wettbewerbsnachteil, dass andere Unternehmen weiterhin zu Dumpingpreisen auf Kosten von Menschen und Umwelt produzieren können. Immer wiederkehrende Argumente, mit denen sich Wirtschaftsverbände und Teile der Bundesregierung dennoch vehement gegen verbindliche Vorgaben wehren, beleuchtet und widerlegt die Publikation von Germanwatch, Brot für die Welt und Misereor [Menschenrechte sind kein Wunschkonzert](#).

Eines der Argumente lautet, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten überfordert wären. Dass dies so nicht stimmt, zeigt die Kurzforschung von Brot für die Welt und Germanwatch [Menschenrechtliche Sorgfalt ist machbar](#). Die Autorinnen werten Interviews mit Vertreter*innen von Unternehmen, Unternehmensberatungen, Multistakeholder-Initiativen und Menschenrechtsinstituten aus. Sie kommen zu dem Schluss, dass viele – auch kleine und mittlere – Unternehmen bereits verantwortungsvoll handeln, selbst wenn sie dies nicht unter dem Begriff „menschenrechtliche Sorgfaltspflicht“ fassen. Zugleich sehen sie die Grenzen ihres eigenen Engagements, wenn ihre Konkurrenten nicht mitziehen. Diese Unternehmen halten eine gesetzliche Regelung für erforderlich. Zwei Beispiele, der Dodd-Frank-Act aus den USA und der Modern-Slavery-Act aus Großbritannien, zeigen, dass gesetzliche Vorgaben die Wirtschaft nicht ruinieren, sondern Verbesserungen schneller vorantreiben können. Gleichzeitig zeigt die Kurzforschung die Erwartung von Interviewpartner*innen, dass der Staat eine Vorbildrolle einnehmen sollte, insbesondere bei der Auftragsvergabe der öffentlichen Hand und bei der Außenwirtschaftsförderung.

Vorschlag für ein Gesetz über die unternehmerische Sorgfaltspflicht zum Schutz der Menschenrechte (MSorgfaltsG)

Mit der Frage, wie menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im deutschen Recht konkret verankert werden könnten, befasst sich ein im März 2016 veröffentlichtes Gutachten [Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht](#) der Juraprofessoren Remo Klinger und Markus Krajewski sowie der Anwälte David Krebs und Constantin Hartmann. Das Gutachten wurde von Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch und Oxfam in Auftrag gegeben.

Die Autoren schlagen ein öffentlich-rechtliches Gesetz vor. Dabei stellen sie klar, dass Unternehmen nicht für jede Rechtsverletzung in der Wertschöpfungskette verantwortlich sind, sondern wesentliche Risiken erfassen und diesen im Rahmen ihrer Möglichkeiten entgegenwirken müssen. Wenn irgendwo in der Wertschöpfungskette eine Menschenrechtsverletzung entdeckt wird, heie das aber keineswegs, dass ein Unternehmen dafür gleich Sanktionen oder Klagen zu befrchten habe. In solchen Fllen komme es darauf an, dass ein Unternehmen Menschenrechtsverstoe nicht einfach hinnimmt und ignoriert, sondern angemessene Manahmen ergreift, um solche Verstoe zu verhindern.

- ➔ Lsst ein Unternehmen zum Beispiel Ware im Ausland produzieren, geht es um die Einhaltung elementarer Arbeitsrechte. Ein zumutbarer Umgang mit diesen Risiken kann die ernsthafte Beteiligung an Multi-Stakeholder-Initiativen unter Einbindung der Betroffenen vor Ort sein.
- ➔ Wenn ein Unternehmen Rohstoffe im Brgerkriegsgebiet abbaut, muss es sich ber die Risiken der Zusammenarbeit mit Militr und Polizei informieren. Es ist dem Unternehmen auch zuzumuten, eine Unternehmensstrategie zum Umgang mit den nationalen Sicherheitskrften zu entwickeln und die Mitarbeiter/innen vor Ort entsprechend anzuweisen.
- ➔ Wenn ein Investitionsprojekt groe Landflchen bentigt, liegt insbesondere die Gefahr rechtswidriger Umsiedlungen nahe. In den meisten Lndern kann sich das Unternehmen nicht allein auf die Angaben der lokalen Behrden verlassen, sondern muss sich ein eigenes Bild von der Lage machen und Beschwerden von Nichtregierungsorganisationen oder der betroffenen Bevlkerung nachgehen.

Die Gutachter schlagen vor, dass die Vorgaben des Gesetzes durch staatliche Behrden berwacht und mit verwaltungs-, vollstreckungs- bzw. ordnungsrechtlichen Instrumenten durchgesetzt werden sollten. Gewerbemter, Zollverwaltung oder Bundesanstalten z. B. fr Arbeitsschutz knnten hierbei eine Rolle spielen. Die Einhaltung des Gesetzes knnte u. a. durch die Mglichkeit der Verhngung eines ffentlich-rechtlichen Bugeldes und die Koppelung der Einhaltung der Sorgfaltpflicht an die Auenwirtschaftsfrderung und ffentliche Beschaffung erzielt werden. Darber hinaus sollten auch Ersatzansprche von Geschdigten durch einen Verweis auf die zivilrechtliche Haftung mglich sein. Im Schadensfall knnte sich das Unternehmen aber durch die durchgefhrten Sorgfaltsmanahmen entlasten. Eine Haftung knnte und sollte es also nur fr Schden geben, die fr das Unternehmen erkennbar und mit zumutbaren Sorgfaltsmanahmen vermeidbar gewesen wren. Dies werde sich in aller Regel auf Risiken bei Konzerntchtern und wesentlichen Vertragspartnern beschrnken.

Der Gesetzesvorschlag erffnet verschiedene Mglichkeiten, wie der Anwendungsbereich und die Wirkung des Gesetzes enger oder weiter gefasst werden knnen. Der Gesetzgeber knnte den Anwendungsbereich z. B. zunchst auf groe Unternehmen und in der Durchsetzung zunchst darauf beschrnken, die Dokumentation der Verfahrensschritte zu kontrollieren und die Einhaltung im Rahmen der Vergabe ffentlicher Auftrge und der Auenwirtschaftsfrderung zu bercksichtigen. Eine optimale Wirkung entfalte das Gesetz jedoch durch die intelligente Kombination verschiedener Durchsetzungsinstrumente, einschlielich der zivilrechtlichen Haftung.

Die Herausgeber des Gutachtens betonen, dass eine gesetzliche Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltpflichten in Deutschland auch eine internationale Signalwirkung entfalten wrde, da Deutschland die strkste Wirtschaft in Europa habe und die drittgrote Exportnation weltweit sei. Dieser Verantwortung solle sich Deutschland stellen.

„Wenn ein Unternehmen ‚legal‘ vorgehen und trotzdem die Menschenrechte beeinträchtigen kann, ist das schlichtes Staatsversagen.“ P. Selvanathan

Im Dezember 2015 erhielt die Forderung nach verbindlicher Unternehmensregulierung einen unerwarteten Fürsprecher. Puvan J. Selvanathan war von Beginn an Mitglied der UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat mit der Umsetzung und Weiterverbreitung der UN-Leitprinzipien beauftragt wurde. Zuvor war der Malaysier für verschiedene Unternehmen tätig und wurde daher als Stimme der Wirtschaft in der Arbeitsgruppe wahrgenommen. Am 15.12.2015 erklärte er in einem offenen Brief seinen Rücktritt, in dem er harsch mit der Arbeit der UNO und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte abrechnet. Er hebt hervor, dass er keinen Unterschied sehe zwischen Staaten, die ihren heimischen Unternehmen erlauben, die Menschenrechte ihrer eigenen Bevölkerung zu verletzen, und solchen, die zulassen, dass multinationale Unternehmen die Rechte anderer Bürger*innen verletzen. Und weit über die UN-Leitprinzipien, mit denen er sich über vier Jahre lang befasst hat, hinausgehend kommt er zu dem Schluss: „Unternehmen sind profitorientiert und müssen sich an Gesetze, nicht an Normen halten. (...) Ich empfehle, dass Staaten, die von ihren Unternehmen Respekt vor Menschenrechten erwarten, dies verbindlich machen müssen. Sonst ist es nur willkürlich. Gesetzlich vorgeschriebene Standards verpflichten dazu, sie im operativen Geschäftsbetrieb akribisch einzuhalten. Unternehmen respektieren Regeln und sehnen sich nach Rechtssicherheit.“

Neue Empfehlung des Europarats zu Menschenrechten und Wirtschaft beschlossen

Auch der Europarat spricht sich für weitreichende Verbesserungen beim Thema Wirtschaft und Menschenrechte aus. Am 2. März 2016 hat das Ministerkomitee des Europarats nach mehrjährigen Verhandlungen eine diesbezügliche [Empfehlung](#) angenommen. Sie empfiehlt allen Mitgliedstaaten, in ihrer Gesetzgebung und Praxis die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen, Nationale Aktionspläne zu entwickeln und die klare Erwartung an alle Unternehmen zu äußern, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig oder tätig sind, diese ebenfalls umzusetzen. Dabei sollen das gesamte Spektrum der internationalen Menschenrechtsstandards sowie die Kommentare der einschlägigen Überwachungsorgane berücksichtigt werden und die Staaten sollen bei neuen Gesetzen und Handels- und Investitionsabkommen ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten sollen ggf. von in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen verlangen, bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit menschenrechtliche Sorgfaltspflicht walten zu lassen. Zusätzliche Maßnahmen sollen durchgeführt werden, wenn der Staat an einem Unternehmen beteiligt ist, Garantien, Lizenzen oder Aufträge vergibt oder Dienstleistungen privatisiert. Zudem sollen Staaten sicherstellen, dass für Menschenrechtsverletzungen, die von in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen begangen wurden, zivilrechtliche Haftung besteht. Auch für Tochterunternehmen soll gerichtliche Zuständigkeit bestehen, wenn die Klagen in enger Beziehung zu Klagen gegen die Muttergesellschaft stehen sowie in bestimmten Fällen, wenn es kein anderes effektives Forum für ein faires Verfahren gibt. Zudem sollen Sammelklagen und die Vertretung der Opfer durch Organisationen oder Gewerkschaften ermöglicht und Rechtshilfe und Informationszugang gewährleistet werden. Auch soll sichergestellt werden, dass sowohl Unternehmen als auch ihre Vertreter*innen für Verbrechen nach internationalem Völkerrecht und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich belangt werden können.

In Bezug auf Behörden, die z. B. Unterstützung, Dienstleistungen oder Exportlizenzen vergeben, sollen Staaten gewährleisten, dass sie die Menschenrechte berücksichtigen, ihre Entscheidungen veröffentlichen und diese administrativ oder gerichtlich angefochten werden können. Zudem sollen staatliche nicht-juristische Beschwerdemechanismen bereitgestellt und dafür gegebenenfalls das Mandat von bestehenden Institutionen - wie Verbraucher- und Umweltschutzbehörden, Nationalen Menschenrechtsinstitutionen oder Ombudspersonen und Gleichstellungsbehörden - erweitert werden, so dass diese Beschwerden entgegennehmen können. Zusätzliche Maßnahmen fordert der Europarat für den Schutz von Kindern, indigenen Völkern und Menschenrechtsverteidiger*innen.

„Mensch.Macht.Handel.Fair“: Briefaktion für gesetzliche Sorgfaltspflichten

Damit diese Empfehlung umgesetzt und der deutsche NAP kein zahnloser Papiertiger wird, führen das Forum Fairer Handel und der Weltladen-Dachverband ihre [Kampagne Mensch.Macht.Handel.Fair](#) mit einer Briefaktion an die Bundeskanzlerin fort, mit der sie die Einführung von Sorgfaltspflichten in internationalen Lieferketten, Unternehmenshaftung und Rechtsschutz für Betroffene fordern. Ein Video und weitere Materialien klären über die Hintergründe der Kampagne auf und geben Aktionstipps.

Konzernverantwortungsinitiative in der Schweiz auf Erfolgsspur

In der Schweiz hat unterdessen die [Konzernverantwortungsinitiative](#) 140.000 Unterschriften gesammelt. Damit hat sie schon ein halbes Jahr vor Ablauf der achtzehnmonatigen Frist die erforderliche Zahl von 100.000 Unterschriften erreicht. Die Volksinitiative will menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen in der Schweizer Verfassung verankern. Nach der Übergabe der nötigen Unterschriften müssen Schweizer Regierung und Parlament sich mit dem Anliegen befassen und können einen Gegenvorschlag erarbeiten. Entweder der Text der Initiative oder der Gegenvorschlag kommen dann zur Volksabstimmung.

***** Die Umsetzung der EU-Modernisierungs-Richtlinie in Deutschland *****

Seit dem 18. April 2016 gelten in Deutschland neue Regeln für die nachhaltige öffentliche Beschaffung: Künftig können ökologische und soziale Standards in mehreren Stufen der Ausschreibung eingefordert werden, Zertifikate ausdrücklich genannt und Angaben zu Unterauftragnehmern vorausgesetzt werden. Doch die deutsche Umsetzung bleibt weit hinter den Möglichkeiten der EU-Richtlinie 2014/24/EU zurück: Anders als von CorA gefordert, hat die Bundesregierung die Spielräume, die die EU-Vergaberichtlinie den Mitgliedsstaaten zur Einforderung ökologischer und sozialer Standards gegeben hat, nur unzureichend genutzt. So wäre es beispielsweise möglich gewesen, den Verstoß gegen ILO-Kernarbeitsnormen als Ausschlussgrund verpflichtend vorzugeben oder eine verbindlichere Ausgestaltung von Regelungen zur Bekämpfung missbräuchlicher Subunternehmerketten einzuführen. CorA und CorA-Trägerorganisationen haben die Vergaberechtsmodernisierung auf europäischer und auf deutscher Ebene durchgehend begleitet. Zusammen mit den Gewerkschaften und anderen Verbänden

stellte CorA ein wichtiges Gegengewicht gegen die Stimmen dar, die soziale und umweltbezogene Fragen noch immer als „vergabefremd“ ansehen. Wir haben Gespräche mit dem Wirtschaftsministerium geführt, uns auf Länderebene für eine Intervention im Bundesrat eingesetzt, im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses Stellungnahmen verfasst, das Thema im NAP-Prozess auf die Agenda gesetzt und in öffentlichen Veranstaltungen über die Hintergründe informiert. Zu den Veröffentlichungen gehören z. B. das [Briefing-Papier Öffentliche Beschaffung mit der neuen EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU](#) vom Dezember 2014, eine [Stellungnahme zum Referentenentwurf des Wirtschaftsministeriums](#) vom 22.5.2015, [Input im Rahmen der Anhörung zum Nationalen Aktionsplan im Auswärtigen Amt](#) am 20.10.2015, eine [Stellungnahme](#) zum Entwurf der Bundesregierung im Rahmen der Anhörung vor dem Bundestags-Wirtschaftsausschuss am 9.11.2015, eine [Stellungnahme](#) zur Verordnung (VgV-E) vom 1.12.2015 und eine [Pressemitteilung](#) „Keine Kinderarbeit bei öffentlich eingekauften Waren“ vom 1.12.2015.

Trotz der enttäuschenden Weigerung der Bundesregierung, die öffentliche Vergabe konsequent an der Berücksichtigung öko-sozialer Kriterien auszurichten, wird CorA sich weiterhin für öko-faire Beschaffung einsetzen und die Regierungen von Bund und Ländern kontinuierlich an ihre Verantwortung für die Lebens- und Arbeitsbedingungen im globalen Süden mahnen.

***** EU-Richtlinie zu Transparenz in Lieferketten: Neues Positionspapier fordert effektives Umsetzungsgesetz für Mensch und Umwelt *****

Der Umsetzungsprozess der EU CSR-Richtlinie 2014/95 zu Offenlegungspflichten für Unternehmen in deutsches Recht ist in vollem Gang. Im März 2016 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf vorgelegt. Die Offenlegungs-AG des CorA-Netzwerks begleitet diesen Prozess intensiv und hat zusammen mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft wie WWF, Amnesty und Deutscher Gewerkschaftsbund dazu noch einmal ein [Positionspapier](#) verfasst. Das soll sicherstellen, dass die neue Offenlegungspflicht für Unternehmen einen wirklichen Mehrwert für Mensch und Umwelt hat.

Dafür ist zentral, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Richtlinie hinaus auch auf nicht börsennotierte Unternehmen erweitert wird. Ansonsten wären einflussreiche Unternehmen mit Milliardenumsätzen und erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wie Aldi, Dr. Oetker und Würth nicht erfasst. Genauso entscheidend ist, dass die Offenlegungspflicht solche Risiken erfasst, die wesentlich für Mensch und Umwelt sind, nicht nur unmittelbar für das Unternehmen selbst. Die Wesentlichkeitsdefinition der Richtlinie sieht das so vor, das bisherige Umsetzungskonzept des Justizministeriums leider nicht. Damit Unternehmen wissen, über was sie berichten sollen, ist ferner notwendig, dass im Gesetz oder begleitenden Bestimmungen auf der Grundlage existierender Berichtsstandards wie der Global Reporting Initiative oder dem UN Guiding Principles Reporting Framework Kennzahlen und das Erfordernis von Zielsetzungen festgelegt werden. Wünschenswert wäre jedenfalls auch eine vorgeschriebene externe inhaltliche Überprüfung der offengelegten Informationen sowie entsprechende Kontrollmechanismen, um die Umsetzung der Offenlegungspflicht sicherzustellen.

Leider sieht es bisher nicht danach aus, dass das zukünftige Gesetz diesen Forderungen gerecht wird. Der Referentenentwurf aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz schränkt die Richtlinie in einigen Punkten sogar unzulässig ein und untergräbt ihre Intention, Transparenz für Öffent-

lichkeit und Investoren über die Auswirkungen der Unternehmen auf Menschen und Umwelt zu schaffen. Die dänische Regierung hat demgegenüber mehr Mut bewiesen und nutzt einige Spielräume der Richtlinie, indem es Unternehmen ab 250 statt 500 Mitarbeiter*innen zur Berichterstattung verpflichtet und es nicht erlaubt, Angaben mit dem Argument wegzulassen, dass sie sich nachteilig auf das Unternehmen auswirken könnten. Mit einer [Stellungnahme](#) hat CorA den Referentenentwurf kommentiert und fordert Bundesregierung und Bundestag auf, den Entwurf nachzubessern.

***** "Better Regulation" auf europäischer und nationaler Ebene: Bessere Rechtsetzung oder Aushöhlung von Umwelt- und Menschenrechtsschutz? *****

Der Druck auf die EU von Mitgliedstaaten, die nicht zufrieden sind mit Ergebnissen von EU-Gesetzgebungen, ist so alt wie die EU selbst. Daher hat die EU-Kommission bereits 2003 mit einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen den Organen eine „Agenda zur besseren Rechtsetzung“ beschlossen, wie der DNR in einem [Steckbrief](#) schreibt. Diese Agenda wurde 2010 durch den Ansatz der intelligenten Rechtsetzung und 2012 durch das REFIT-Programm (Regulatory Fitness and Performance Programme) weitergeführt und von der neuen EU-Kommission unter Jean-Claude Juncker durch ein Paket zur „besseren Rechtsetzung“ („Better Regulation“) weiter verschärft. Es soll für mehr Transparenz, für höhere Qualität neuer Rechtsvorschriften und für eine ständige und kohärente Überprüfung des geltenden EU-Rechts sorgen – zu Gunsten von Jobs, Wachstum und Wettbewerb. Es soll Regelungsaufwand und –kosten senken, ohne die politischen Ziele zu beeinträchtigen. Faktisch stellt es jedoch eine große Bedrohung für Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutz sowie Sozialstandards dar, die von der Unternehmerlobby immer wieder als wirtschaftsfeindlich dargestellt werden. So hat die EU-Kommission unter REFIT bereits 126 Gesetzesvorhaben zurückgezogen, darunter die EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie und die Richtlinie zum Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten. Von den 27 im Arbeitsprogramm der EU-Kommission aufgeführten REFIT-Initiativen betreffen acht den Umweltbereich, darunter die Chemikalienverordnung REACH, das Schadstoffregister und die Pestizidverordnung, aber auch Berichtspflichten über Umwelt- und Energiefragen.

Das Reformpaket hat aber auch weitreichende Auswirkungen auf die Art und Weise, wie die EU-Institutionen funktionieren und zusammenarbeiten und die demokratische Legitimität im Entscheidungsprozess. Mit den am 19.5.2015 vorgestellten Vorschlägen zur besseren Rechtsetzung wurden Folgenabschätzungen eingeführt, die für alle Gesetzgebungsmaßnahmen eine Kosten-Nutzen-Analyse vorsehen. Der dafür zuständige siebenköpfige Ausschuss für Regulierungskontrolle erhält dabei ohne demokratische Legitimation die Macht, Initiativen der Kommission zu blockieren. Zudem wurde eine REFIT-Plattform aus 28 Regierungs- und 20 Interessenvertreter*innen unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der EU-Kommission Frans Timmermans gegründet, die Vorschläge zur Verringerung des Regelungsaufwands entwickeln soll. Eine interinstitutionelle Vereinbarung, die im März 2016 vom EU-Parlament angenommen wurde, bringt eine Machtverschiebung zu Gunsten der Kommission mit sich, da das Parlament an den o. g. Strukturen nicht beteiligt ist.

Weitere Deregulierung ist vereinbart für den Fall, dass Großbritannien in der EU bleibt und der mit dem britischen Premierminister Cameron ausgehandelte Brexit-Deal in Kraft tritt. Vorbild ist die britische „one-in-three-out“ Regel: Für jedes Pfund, mit dem die britische Wirtschaft durch eine neue Gesetzgebung

belastet wird, müssen an anderer Stelle drei Pfund eingespart werden. Umwelt- und Sozialstandards stehen besonders im Fokus. Dabei kommt eine Studie des Umweltministeriums von Großbritannien zu dem Schluss, dass der Nutzen von Regulierung die Kosten bei weitem übersteigt.

Doch nicht nur auf EU-Ebene verhält diese Erkenntnis ohne Gehör. Die Bundesregierung setzt sich explizit für die Better-Regulation-Initiative der EU-Kommission ein und verfolgt eigene [Maßnahmen zum Bürokratieabbau](#). Seit dem 1.1.2016 gilt das Bürokratieentlastungsgesetz, das z. B. Berichtspflichten von kleinen und mittleren Unternehmen auch im Umweltbereich reduziert. Bereits zum 1.7.2015 trat die als "[Bürokratiebremse](#)" titulierte „One in, one out-Regelung“ in Kraft. Sie besagt, dass bei neuen Belastungen der Wirtschaft innerhalb eines Jahres andere Belastungen in gleicher Höhe abgebaut werden müssen. Ausgenommen sind lediglich die Umsetzung von EU-Regelungen, internationalen Verträgen und Urteilen des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs (sofern sie 1:1 erfolgen), kurzfristige Maßnahmen von unter einem Jahr sowie solche zur Abwehr erheblicher Gefahren. In allen anderen Fällen muss schon bei der Erarbeitung neuer Regulierungen dargelegt werden, wie die Kompensation erfolgen soll. Und während die finanziellen Kosten einer neuen Regelung für die Wirtschaft dargestellt werden müssen, bleibt es den Sachbearbeiter*innen überlassen, ob sie freiwillig auch den Nutzen für die Gesellschaft darlegen.

***** Trade Secrets Protection Directive: Petition gegen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf dem Rücken von Angestellten, Verbraucher*innen, Journalist*innen und Whistleblower*innen *****

Neben der Better-Regulation-Agenda treibt die EU auch mit einem weiteren Prozess die Stärkung von Unternehmen voran: Am 14. April stimmte das Europäische Parlament der [Trade Secrets Directive](#) zu. Denn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zwar in den europäischen Mitgliedstaaten bereits geschützt, es gibt aber keine einheitliche europäische Regelung dazu. Ein [Hintergrundpapier](#) von Corporate Europe Observatory, The Commons Network u. a. beschreibt jedoch große Gefahren der Richtlinie für Menschen, die das Gemeinwohl zu schützen versuchen. So wird die Richtlinie es noch schwieriger machen, die Veröffentlichung von geheim gehaltenen Studien über Umweltauswirkungen von Produkten zu erlangen. Whistleblower*innen und Journalist*innen, die illegitime Praktiken aufdecken wollen, wie es z. B. im Falle von Luxleaks der Fall war, werden sich noch massiveren Konsequenzen ausgesetzt sehen. Und Angestellte, die den Arbeitgeber wechseln, müssen sechs Jahre lang fürchten, verklagt zu werden, sollten sie beim früheren Arbeitgeber erlangte Informationen weiterverwenden – ein Damoklesschwert, das Mobilität einschränkt und Innovation verhindert, da der Begriff sehr weit gefasst ist. Im Zuge der Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Parlament und Rat sind zwar einige Verbesserungen in den Text aufgenommen worden, doch sind diese zu unspezifisch, um ausreichenden Schutz für die genannten Personengruppen zu gewährleisten. Corporate Europe Observatory u. a. forderten daher mit einer [Petition](#) die Mitglieder des Europäischen Parlaments auf, die Richtlinie abzulehnen und stattdessen von der Europäischen Kommission einen neuen Textvorschlag einzufordern, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wirksam schützt, ohne dabei die Rechte anderer Personengruppen unverhältnismäßig einzuschränken. Die Europaabgeordneten ließ diese Initiative jedoch kalt: sie stimmten dem Entwurf zu. Damit die Richtlinie in Kraft tritt, müssen die Regierungen der Mitgliedstaaten sie in einer Sitzung des EU-Ministerrats am 17. Mai noch bestätigen – oder eben nicht.

*** UN-Menschenrechtsabkommen statt TTIP ***

Nicht nur im Rahmen von Better Regulation verfolgt die Bundesregierung eine Politik für Unternehmen auf Kosten von Umwelt und Menschenrechten. Nach wie vor lehnt sie eine konstruktive Beteiligung an dem 2014 vom UN-Menschenrechtsrat initiierten Prozess zur Schaffung eines verbindlichen Instruments für transnationale Konzerne und andere Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte ab. An der ersten Sitzung der entsprechenden UN-Arbeitsgruppe im Juni 2015 nahm sie nicht teil. Gleichzeitig spricht sie sich für multilaterale Handelsabkommen wie TTIP und CETA aus, die Investoren weitreichende Rechte und Möglichkeiten bieten, die Anhebung von Menschenrechtsstandards und Umweltschutz im Vorfeld zu verhindern oder bei ihrer Einführung Entschädigung zu fordern. Dieser Doppelzüngigkeit tritt CorA entgegen und fordert die Bundesregierung auf, sich für einen Stopp von TTIP und CETA einzusetzen und stattdessen an den weiteren Verhandlungen für das UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten teilzunehmen und sich dort für verbindliche menschenrechtliche Vorgaben für Unternehmen einzusetzen. Ein kurzer [Flyer von CorA](#) und ein ausführliches [Papier von Friends of the Earth](#) ziehen die Verbindung zwischen beiden Prozessen.

In einem [Positionspapier zu TTIP und CETA](#) vom Oktober 2015 fordert das CorA-Netzwerk außerdem eine Neuausrichtung der EU-Handels- und Investitionspolitik hin zu Transparenz und einer umfassenden Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Dafür muss sie menschenrechtliche Folgenabschätzungen, Sorgfaltspflichten, Beschwerdemechanismen und Zugang zu Hilfe wirksam in die Handelsabkommen integrieren. Die effektive Anwendung der Sozialstandards der ILO muss gesichert werden, und es dürfen keine Investor-Staat-Schiedsstellen und Institutionen der regulatorischen Kooperation geschaffen werden - Regulierung darf ausschließlich durch demokratisch gewählte und kontrollierte Parlamente und auf Grundlage demokratischer Verfahren erfolgen und muss dem Vorsorgeprinzip folgen. Zudem hebt das Papier hervor, dass die EU-Handelspolitik die Entwicklungszusammenarbeit mit dem globalen Süden stärken und auf nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster in Nord und Süd ausgerichtet werden muss.

*** Nachrichten aus dem Netzwerk ***

Die Umsetzung der globalen 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung in Deutschland

Gemeinsam mit anderen Organisationen fordert das CorA-Netzwerk eine umfassende Umsetzung der in der 2030-Agenda vereinbarten Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) in Deutschland. In dem gemeinsamen [Forderungspapier](#) vom Februar 2016 heißt es u. a.: „Menschenwürdige Arbeitsbedingungen müssen auf nationaler und internationaler Ebene gefördert werden. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte müssen gesetzlich

verankert werden. Beteiligungen an Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind oder einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit hier haben, müssen geahndet werden.“

Positionspapier zu Siegeln, Standard-Systemen und gesetzlichen Regelungen zur Durchsetzung von Arbeits- und Menschenrechten

In der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Debatte wird zunehmend über die Einführung von staatlichen Produktsiegeln sowie über die Bedeutung von anderen Standardsystemen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie und der vom BMZ betreuten Website „Siegelklarheit“ diskutiert. In einem Papier vom September 2015 beschreibt das CorA-Netzwerk [Anforderungen an wirksame Sozialsiegel und andere Standard-Systeme zur Durchsetzung von Arbeits- und Menschenrechten](#) und geht anschließend auf die Bedeutung gesetzlicher Regelungen ein.

CorA/agl-Fachtagung für NGOs am 21.4.2016: „Perspektiven einer sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung nach der Vergaberechtsreform“

Im Rahmen unserer Arbeit zur sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung ist im letzten Jahr einiges passiert: Der parlamentarische Prozess zu einem neuem Vergaberecht ist abgeschlossen, die dazugehörige Vergabeverordnung (VgV) wurde beschlossen. Einige Länder haben ihre Landesvergabeetze evaluiert und Reformen angekündigt. Allerdings bleiben sowohl das neue Gesetz als auch die VgV hinter unseren Erwartungen zurück und auch die angesetzten Reformen auf Landesebene verheißen nicht nur Gutes. Bei einer Fachtagung für NGOs analysierten das CorA-Netzwerk und die Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt Landesnetzwerke in Deutschland (agl) gemeinsam, welche Spielräume in Hinblick auf Integration und Nachweis sozialer Kriterien in der öffentlichen Beschaffung künftig bestehen und wie die sozial verantwortliche Vergabe vor dem Hintergrund der neuen Gesetze vorangetrieben werden kann.

Impressum

Die „CorA-News - Nachrichten des deutschen Netzwerks für Unternehmensverantwortung CorA“ erscheinen in unregelmäßigen Abständen. Sie berichten über die Aktivitäten des CorA-Netzwerks und über aktuelle Entwicklungen im Bereich Unternehmensverantwortung. Redaktion und ViSdP: Heike Drillisch, CorA-Netzwerk, c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, 10963 Berlin, info@cora-netz.de. Sie können die News per Email abonnieren, indem Sie sich auf www.cora-netz.de eintragen.